

Verordnung

vom 26. Februar 2002

Inkrafttreten:
01.03.2002

zur Änderung des Beschlusses über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 359 ff. des Obligationenrechts;

in Erwägung:

Die im Beschluss über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst festgelegten Mindestlöhne müssen an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Bei Inkrafttreten des Beschlusses am 1. Juli 1989 lag der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982: 100) bei 114,9 Punkten; im November 2001 lag er bei 148,9 Punkten. Die Differenz von 34 Punkten bedeutet gegenüber den Mindestlöhnen vom 1. Juli 1989 eine Teuerung um 30%.

Zudem muss die Berechnung des Naturallohns an die Normen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung angepasst werden.

Auf Antrag der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 7. März 1989 über die Festsetzung eines Normalarbeitsvertrages für die Mitarbeiter im Hausdienst (SGF 222.5.91) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

[¹ Auf dem gesamten Kantonsgebiet betragen die minimalen monatlichen Bruttolöhne für:]

- a) *Ersetzung von «1880.–» durch «1950.–»;*
- b) *Ersetzung von «2380.–» durch «2470.–»;*
- c) *Ersetzung von «2880.–» durch «2990.–».*

Art. 24

Ersetzung von «15 Franken» durch «16 Franken».

Art. 28 Abs. 1

[¹ Das Sackgeld beträgt mindestens:]

- a) *Ersetzung von «500» durch «520»;*
- b) *Ersetzung von «630» durch «650».*

BEILAGE I

zum Normalarbeitsvertrag für die Mitarbeiter im Hausdienst – Berechnung des Naturallohnes

(Art. 13 und 28 des Normalarbeitsvertrages; Art. 11 des Reglementes der AHV)

	Ansätze %	Betrag	
		Pro Tag Fr.	Pro Monat Fr.
Frühstück	15	4.50	135.–
Mittagessen	30	9.–	270.–
Abendessen	25	7.50	225.–
Essen	70	21.–	630.–
Unterkunft	30	9.–	270.–
Essen und Unterkunft		30.–	900.–

Leistungen anderer Art sind gemäss den Vorschriften der direkten Bundessteuer einzuschätzen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER